

Satzungen des Heimatvereins Glane e.V.

Beschlossen in der öffentlichen Generalversammlung am 18.03.1995 in der Gaststätte Westermann, Bad Iburg-Glane

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Heimatverein Glane e.V.“
- Sitz des Vereins ist Bad Iburg, Stadtteil Glane
- Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Iburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- Pflege und Förderung des Heimatgedankens und heimatlichen Brauchtums.
- Verschönerung der heimatlichen Landschaft und des Ortsbildes,
- Wanderungen und Ausflüge in die nähere und weitere Umgebung unserer Heimat zu unternehmen.
- Pflege und Verbundenheit zur Natur.

§ 3 Charakter

Der Heimatverein ist politisch und konfessionell neutral. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Interessen des Vereins vertritt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied werden, wenn es sich im Interesse des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Aufnahme als Ehrenmitglied beschließt die Generalversammlung mit 2/3

Stimmenmehrheit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der jährlichen Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt, haben jedoch keinen Anspruch auf Beitragserstattung oder auf Vereinsvermögen. Zum Austritt genügt eine mündliche Erklärung gegenüber dem engeren Vorstand.

Ist ein Mitglied mit dem Vereinsbeitrag ein Jahr im Rückstand, handelt es den Vereinszielen zuwider oder stört es den Vereinsfrieden, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß das Mitglied ausschließen.

§ 4 Organe des Vereins

1. **Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB)**

- 1.1 Der/die 1. Vorsitzende
- 1.2 Der/die Kassierer/in
Beide Vorstandmitglieder vertreten allein.

2. **Vorstand**

- 2.1 1. Vorsitzende/r
- 2.2 2. Vorsitzende/r
- 2.3 Kassierer/in
- 2.4 Schriftführer/in
- 2.5 Pressewart/in
- 2.6 Festausschuß-Vorsitzende/r
zuständig für alle Festlichkeiten und Tanzgarde
- 2.7 Seniorenvertreter/in
zuständig für Seniorenarbeit
- 2.8 Wanderwart/in
zuständig für Wandern, Radfahren, Fahrten etc.
- 2.9 Vorsitzende/r Instandsetzung
zuständig für Erneuerung und Reparatur von Bänken, Wegezeichen, Schutzhütte etc.
- 2.10 Leiter/in Trachtentanzgruppe
zuständig für die Trachtentanzgruppe
- 2.11 Leiter/in der Theatergruppe
zuständig für Theateraufführungen etc.

Kommt es bei einer Abstimmung zu Stimmgleichheit, gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre in der Generalversammlung in wechselndem Turnus gewählt. Eine Wiederwahl ist gestattet.

Im ersten Jahr: 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Festausschuß-Vorsitzende/r, Wanderwart/in, Leiter/in der Trachtentanzgruppe, Leiter/in der Theatergruppe.

Im zweiten Jahr: 2. Vorsitzende/r, Kassierer/in, Pressewart/in, Seniorenvertreter/in, Vorsitzende/r – Instandsetzung.

§ 5 Die Mitgliederversammlung(Generalversammlung)

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung vierzehn Tage vorher ein.

Der Termin kann zusätzlich in den regionalen Zeitungen veröffentlicht werden

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Möglichst Januar, spätestens jedoch bis Mitte Februar.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden von dem/der Kassierer/in und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Eine Kurzform des Protokolls, das die wesentlichen Dinge beinhaltet, ist zulässig.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder eine Mitgliederversammlung beantragt (§ 37 BGB).

Die Versammlung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen zum Vorstand
4. Beschlüsse über Veranstaltungen im nächsten Jahr
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Aufnahme neuer Mitglieder

Beschlüsse auf der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Satzungsänderungen jedoch bedürfen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann die Generalversammlung nur mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Iburg zwecks Verwendung für den Kulturfonds der Stadt.

Die Niederlegung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform.

Mit dieser Neufassung werden die Satzungen vom 14.03.1987 hinfällig.

1. Vorsitzender
gez. M. Zoll

Kassiererin
gez. U. Samson

Schriftführerin
gez. G. Schleicher